

Stellungnahme zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG)

Der Philologenverband Schleswig-Holstein (PhV) bedankt sich für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme zum Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG).

Die erste Stellungnahme hat der PhV im März 2014 abgegeben.

Der PhV stimmt der Initiative, die Lehrerbildung gesetzlich zu regeln, grundsätzlich zu.

Der Gesetzestext enthält insgesamt etliche Widersprüche, begriffliche Unschärfen, Leerformeln oder verwirrende Nuancierungen: „Verschiedenheit“ oder „Individualität“, „Berufsfeldbezogenheit“ oder „Weiterentwicklung der Professionalität“ etc.

In § 2 Absatz 1 fehlt die explizite Nennung fachlicher Bildungsziele als wesentliche Vermittlungsbefähigung der Lehrkräftebildung, die in Absatz 3 genannte Reihung der geforderten Kompetenzen ist stimmig und Kern eines organischen Ausbildungsgradienten. Die Vielzahl der Brüche in der dargestellten Ausbildungsorganisation sowie die Vielzahl zusätzlicher Anforderungen stehen dazu in einem krassen Widerspruch und überfordern die Auszubildenden und die Ausbildungsinstitutionen. Eine Potenzierung des erkannten Abstimmungs- und Regelungsbedarfes erzeugt Kosten und raubt allen Beteiligten Zeit für die Ausbildung. Die Kostenermittlung für den Abstimmungsbedarf fehlt.

Es fehlen Ausführungen zur Lehrerpersönlichkeit als zentraler Gelingensbedingung von Ausbildung, Unterricht und Erziehung.

Die Neuformulierungen des § 3, 2 heben - völlig überraschend und entgegen den eindeutigen Ergebnissen des Bildungsdialoges - die Forderung für eine schulartdifferenzierte Lehrerbildung auf und schaffen damit im Sekundarbereich über eine einheitliche Lehrerbildung den Einheitslehrer. Der Einheitslehrer ist ausdrücklich nicht die Empfehlung aller maßgeblicher Dialogbeteiligter. Die besonderen Anforderungen des § 44 SG werden im Lehrkräftebildungsgesetz unterschlagen und auf diese Weise eine Unterscheidung der Schularten in Bezug auf die Anforderungen des Lehramtes an Gymnasien sowie Gemeinschaftsschulen aufgehoben.

Nach Auffassung des Verbandes verrät vor allem § 3 (Absatz 4 und 5) ein qualitätsfernes Motiv des Gesetzes, nämlich durch Vereinheitlichung und Nivellierung eine beliebige Verschiebung von Lehrkräften zwischen unterschiedlichen Schularten aus

finanzpolitischen oder ideologischen Gründen zu ermöglichen. Sie wird zu einer Angleichung der in den allgemeinbildenden Schularten differenzierten Bildungsgänge und zu einer Verflachung der fachlichen Profile führen. Lehrkräfte, wie andere Arbeitnehmer auch, verabscheuen es, als Verschiebemasse gesehen zu werden (vgl. auch §34). Steigerung von Mobilität und Professionalisierung schließen sich aus. Absatz 5 ist nicht eindeutig formuliert. Grundsätzlich darf nur derjenige in der Sekundarstufe II unterrichten, der die Lehrbefähigung für diese Stufe hat. Insofern wird ein partieller Stufenlehrer durch das Studienangebot und eine Kombinationsvorschrift der Fächer kreiert. Eine sachfremde Einschränkung der Kombinierbarkeit lehnt der PhV ab

In § 6 fehlt die Beteiligung studentischer Vertreter bezüglich der Überprüfung der institutionellen Leistungen, zumal diese im Praktikumssemester auch durch das IQSH betreut werden.

Gegenüber den Schulen und den Mentorinnen und Mentoren ist es in § 7 ein Affront, dass sie im Gremium zur Koordinierung der Lehrkräftebildung nicht vertreten sind, obwohl sie jenseits des universitären Studiums entscheidende Ausbildungsanteile verantworten.

Zur ersten Phase der Lehrkräftebildung (§ 9) weist der PhV erneut auf eine viel zu aufwändige und kostspielige Doppelstruktur hin. Die notwendige Kooperation und Abstimmung erzeugen hohe Verluste und funktionieren in der Regel nicht, zumal die Universitäten und Institutionen bisher konkurrieren und divergente, nichtkompatible Ausbildungskonzepte entwickelt haben. Wegen der neuen Vereinheitlichung des Lehramtes (§ 3, 2.) müssen die aufwändig auf die Schularten differenzierten Studiengänge in Flensburg und Kiel wieder angeglichen werden. Die Kostenermittlung hierzu fehlt, ebenso eine neue Kostenberechnung für die Aufrechterhaltung schulartindifferenter Lehrerausbildungen an zwei Universitätsstandorten in Schleswig-Holstein. Überlegungen zu Auswirkungen einer Interessenverschiebung für den Lehrerberuf bzw. des Studienortes fehlt (in den Kommentierungen).

§ 10 wiederholt die selbstverständliche Aussage von § 2

§ 11 suggeriert, dass der Lehramtsbezug erst im Masterstudium hergestellt wird. Insofern ist die Formulierung in Absatz 2 unscharf, weil bereits dort ein Lehramtsbezug eindeutig praktiziert wird und notwendig ist. Eine echte Polyvalenz sieht der PhV nicht realisierbar oder kontraproduktiv. Der PhV sieht die BA/MA-Struktur wegen der vielen Brüche als ungeeignet für eine pädagogisch orientierte Lehrerbildung und fordert eine einfachere und damit effizientere Struktur aus einem Guss (Staatsexamen).

Der PhV verweist bezüglich §12 auf die Vorteile einer Ausbildung in zwei oder mehr Fächern. Diese erleichtert nicht nur Kommunikation, Integration sowie Personalplanung und pädagogisch orientierten Lehrereinsatz an den Schulen, sondern fördert zudem die Möglichkeit fächerübergreifendes und – vernetzendes Denken durch entsprechende Unterrichtsformen zum Wohl der Schüler zu implementieren. Aus diesem Grund spricht sich der PhV gegen die in § 12 genannte grundsätzlichen Ausweitung der Möglichkeit des Studiums nur eines Faches aus. Zudem bleibt unklar, auf der Basis welcher Erwägungen und in welchem Umfang Zustimmungen zu diesem Verfahren erteilt werden könnten.

Der PhV befürchtet bei einer deutlichen Ausweitung der querliegenden Studienanteile im § 12 Absatz 2, dass dies in gleichem deutlichen Maße zu Lasten der fachlichen und fachdidaktischen Anteile geht. Die Fachliche Souveränität als unabdingbare

Voraussetzung für Begeisterungsfähigkeit und authentischem pädagogischem Handeln würde geschwächt.

Das in § 13 vorgesehene Praxissemester lehnt der Verband in dieser Form ab. Es ist eine völlig unzureichende Kompensation der Verkürzung der Referendarzeit. Es belastet die pädagogische Arbeit an Schulen durch die hohe Fluktuation, die Studenten durch hohe Zeit und Kostenaufwendungen und erzeugt ein kostspieliges Kompetenz- und Verantwortungswirwar zwischen Universität, IQSH und Schulen (§ 13, 2).

Es sind keinerlei Regelungen formuliert, dass Praktikanten nicht als kostenlose Aushilfslehrkräfte auch zum Schaden der Schülerinnen und Schüler missbraucht werden. Wegen geringer Einstellungschancen in der Zukunft wäre die entgeltfreie Praktikumsleistung an den Schulen ein besonderer Nachteil für die Praktikumsgenerationen.

Angesichts verschiedener Rechtsformen der Schulen sieht der PhV die Möglichkeit, das Praktikumssemester als Rekrutierungsinstrument zu nutzen, kritisch. Eine gleichmäßige Lehrkräfteversorgung der öffentlichen Schulen liegt allein in der Verantwortung des Landes.

Bezüglich §13 ist den Gesetzesautoren offensichtlich nicht bewusst, dass das Praxissemester (wie auch die Referendarsausbildung) ausschließlich an Gymnasien oder Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe im Sinne einer (gemäß § 3, 2) rechtssicheren Gleichwertigkeit realisiert werden kann. Der Einsatz an zwei Schulen (Pendelunterricht) wäre sowohl für die Schulen, als auch für die Lehramtsanwärter nachteilig und gegen jede pädagogische Vernunft. Die Zeitkontingente für die betreuenden Lehrkräfte sind unzureichend. Mindestens muss für jede/n Praktikantin/Praktikanten den betreuenden Lehrkräften die gleiche Entlastung wie für Referendare (1,5 Std) gewährt werden. Geht man von 145 Schulen aus, die ein Praktikum darstellen können, sind dort immer mehr als 3 Praktikanten zuzüglich der Referendare zu betreuen und deren Belange zu verwalten. Der sich verdoppelnde Aufwand erfordert zwingend eine entsprechende Aufstockung der Koordinatorenstunden/-Stellen. Insgesamt hält der PhV die Kostenberechnungen für unvollständig und viel zu gering.

Die Praktikumsbefreiung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen steht im krassen Widerspruch zur Grundintention des Gesetzes nämlich mehr Praxisbezug zu sichern. Die im Kommentar dargestellte Begründung trifft mindestens auch für die Gymnasien zu: Das Praktikum geht zulasten der fachlichen Solidität und Tiefe. In diesem Zusammenhang ist es ein Versäumnis, dass ein Auslandsjahr z.B. als „Assistent –Theacher“ im Fremdsprachenstudium überhaupt keine Erwähnung, geschweige denn Anrechnung findet.

§14 widerspricht §11

§ 15 definiert den Einheitslehrer für Gymnasium und Gemeinschaftsschule, der mindestens in einem Fach die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II haben muss. Je nach Standort schränkt diese Regel die Kombinierbarkeit auch affiner und damit für die Schule wertvoller Fächer ein. Man darf annehmen, dass bei einem spezifischen Fachmangel auch mit der Lehrbefähigung der Sekundarstufe I in der Sekundarstufe II Unterricht erteilt wird.

Die Aufgabe einer schulartbezogenen Lehrerbildung gegen eindeutige Voten des Bildungsdialoges wird den unterschiedlichen schulgesetzlichen Anforderungen in den

Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nicht gerecht; mithin ist eine Überforderung der Lehrkräfte sowie eine Nivellierung der curricularen Ansprüche vorprogrammiert.

Der PhV sieht § 17 problematisch. Zwar ist die Integration zumindest eines Teils der FörderschulkollegInnen in die Kollegien zu begrüßen, ob ein Studium einen sinnfälligen Einsatz an allen Schularten und Schulformen, also von Klasse 1 bis zum Abitur, abbilden kann, bleibt für den PhV fraglich. Der PhV fordert zudem angesichts einer - aus finanziellen Gründen - unzureichenden Ausstattung der Regelschulen, dass Förderzentren in ausreichender Zahl erhalten bleiben, um dem Grad und der Art des Förderbedarfes der Kinder auch außerhalb der Regelschulen Rechnung tragen zu können.

Mit § 15 und 16 ist eine Spezialisierung auf die Schulart Gymnasium oder Gemeinschaftsschule nicht möglich, mithin diese Formulierung in § 17 irreführend.

Die in § 19 dargestellte staatliche Verantwortung legt auch unter der Forderung nach Effizienz und pädagogischer Wirksamkeit eine Struktur zum Staatsexamen nahe.

§ 20 sieht die Konzeptionierung der Ausbildungsmodule für die Ausbildungspraktika ausschließlich bei der Universität und steht damit u.a. im Widerspruch zu § 5. Ein Verantwortungskonflikt ist gegeben, wenn die Abarbeitung der Ausbildungsmodule innerhalb der Lehrerbildung dem Bildungsauftrag der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern zuwiderläuft. Es muss klar sein, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Verantwortung dafür hat, was in der Schule passiert.

Bezüglich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung (§ 23) erneuert der Verband seine Forderung, die Dauer des Vorbereitungsdienstes wieder auf 24 Monate zu erhöhen. Diese Zeit wird benötigt, um fachliche, pädagogische, didaktische und integrative Qualität zu sichern. Es ist nachgewiesen, dass die entscheidende Vervollständigung der Professionalisierung in der Referendarzeit geschieht.

Aus § 24 ergibt sich die Frage, ob auch Absolventen einer Fachhochschule für den Studiengang zugelassen werden sollen. Dies wird nicht deutlich erkennbar.

Absatz 2 des § 25 darf nur in definierten Notfällen zum Tragen kommen. Anderenfalls wird jede qualitätsorientierte Lehrerbildung, also auch dieses Gesetz, ad absurdum geführt.

Wie der Gesetzentwurf an anderer Stelle konzidiert, ist fachliche Souveränität unabdingbare Voraussetzung für Lern- und damit Bildungserfolg. Aus diesem Grund sieht der PhV die in Paragraph 25 (2) adressierte Möglichkeit der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in einem Fach, für das kein Hochschulabschluss vorliegt, äußerst kritisch. Sie sollte auch unter der Maßgabe der entsprechenden KMK-Vorgaben für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern nur bei fachlicher Ähnlichkeit gelten; eine eventuell geplante Einführung von NaWi oder Weltkunde an Gymnasien lehnt der Philologenverband gemeinsam mit den Fachverbänden entschieden ab.

In § 26, Absatz 3 wünscht sich der Verband Klärung bezüglich der „Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben“. Gleiches gilt für § 29, Absatz 2, in dem eine Aufklärung über Art und Umfang der „schriftlichen Leistungen“ erforderlich ist.

In § 29 fehlt die Rolle der Schule. Die Formulierungen in Absatz 2 sind sprachlich unsauber.

In § 32 verlangt der PhV einen Absatz, der das Land zur vollständige Kostenübernahme von dienstlich veranlassten Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

Mit § 34 Absatz 4 verlieren alle Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien ihren Anspruch an einem Gymnasium eingesetzt zu werden. Diese Regelung ist nach Auffassung des PhV rechtlich unzulässig. Und birgt erhebliches Konfliktpotential.

Wie in der Begründung korrekt aufgeführt wird, sind einige der im Gesetzentwurf behandelten Bereiche der Lehrerbildung im Bildungsdialog der Landesregierung mit den entsprechend zitierten Ergebnissen behandelt worden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für den zentralen Inhalt des Werkes, die Struktur und die Ausgestaltung der Lehrämter. Dieser Bereich wurde entgegen den Erwartungen der Teilnehmer in der AG Lehrerbildung nur auf Bemerkungen einzelner Anwesenden hin sehr kurz thematisiert. Zudem gab es bei den Beteiligten keinen Konsens in zentralen Fragen der beiden genannten Aspekte. Deshalb erscheint es aus Sicht des PhV unredlich, eine zumindest implizierte Legitimation des gesamten Gesetzentwurfs gleich zu Beginn des allgemeinen Teils „Begründungen“ und in ständiger Wiederholung in der Kommentierung anzuführen.

Der Philologenverband fordert eine der Schulstruktur angepasste schulartbezogene Lehrerbildung. Diese Differenzierung hätte nebenbei den Konflikt zwischen den Universitäten vermieden und Flensburg ein Alleinstellungsmerkmal gesichert.

Der Philologenverband lehnt den Gesetzentwurf wegen seiner konzeptionellen und sachlichen Mängel ab. Das Gesetz ist ungeeignet, die Bildungsqualität zu steigern.

Kiel, den 04.06.2014

Für den Philologenverband:

Helmut Siegmon
Jens Finger